

ENTWURF

Kooperationsvereinbarung über das Tarifangebot „UsedomCard inkl. ÖPNV“ zur Anerkennung der Use- domCard (Kur-/Gästekarte) in den Zügen der DB Regio AG und Bussen der UBB GmbH als Fahrberechtigung

Stand der Entwurfsfassung: 19. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis (Nachrichtlich)

A.	Grundlagen im Projekt „Eine Insel – ein Erholungsgebiet – ein Erhebungsgebiet“ - „UsedomCard inkl. ÖPNV“	2
B.	Partnerschaften im Projekt	2
I.	Projektträger und Vertragspartner	2
II.	Projektgebiet	4
III.	Projektkalkulation	4
C.	Leistungen und Pflichten des Projektträgers/Projektkoordinators.....	4
D.	Leistungen und Pflichten insbesondere der Projektgemeinden	5
I.	Finanzausgleich	5
II.	Zahlungsmodalitäten	6
III.	Tarif- und Preiserhöhungen.....	6
IV.	Fahrausweis	6
E.	Leistungen und Pflichten der Verkehrsunternehmen.....	8
I.	Leistungen der UBB	8
II.	Leistungen der DB Regio	9
F.	Informationspflichten	10
G.	Gewährleistung / Haftung.....	10
H.	Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsverpflichtung	11
I.	Datenschutz und Verschwiegenheit	12
J.	Sonstige Verpflichtungen	12
K.	Laufzeit, Geltungsdauer, Kündigung und Beendigung der Vereinbarung	12
I.	Laufzeit und Geltungsdauer	12
II.	Kündigung aus wichtigem Grund.....	12
III.	Vertragsbeendigung und Folgen der Vertragsbeendigung	13
L.	Weiterführende Zusammenarbeit, Rechtsnachfolge	13
M.	Schlussbestimmungen	14
N.	Gerichtsstand	14
O.	Schlussklausel	14

Kooperationsvereinbarung über das Tarifangebot „UsedomCard inkl. ÖPNV“¹

Zur Anerkennung der UsedomCard (Kur-/Gästekarte) in den Zügen der DB Regio AG und Bussen der UBB GmbH als Fahrberechtigung der im Hoheitsgebiet der prädikatisierten Gemeinden in der Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ wird zwischen:

1. dem **Projektträger:**
Usedom Tourismus GmbH
Hauptstraße 42, 17459 Seebad Koserow
(im Folgenden UTG genannt)
und
vertreten durch den Geschäftsführer:
Michael Steuer
2. dem **Verkehrsunternehmen:**
Usedomer Bäderbahn GmbH
Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf
(im Folgenden UBB genannt)
vertreten durch den Geschäftsführer
Jörgen Boße
und den Prokuristen
Radek Ciepluch
- dem **Verkehrsunternehmen:**
DB Regio AG
Babelsberger Str. 18, 14473 Potsdam
(im Folgenden DB Regio genannt)
und
vertreten durch den Regionalleiter
Carsten Moll
und die Leiterin Erlösmanagement und
Kundenkommunikation
Antje Tenner
3. den **Projektgemeinden:**
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck
vertreten durch Bürgermeisterin:
Dr. Laura Isabelle Mariken und den
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin:
Andreas Hartwig
- Gemeinde Ostseebad Ückeritz
Markt 7, 17406 Usedom
vertreten durch Bürgermeister:
Axel Kindler und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters:
Marco Biedenweg
- Gemeinde Seebad Loddin
Markt 7, 17406 Usedom
vertreten durch Bürgermeister:
Ulrich Hahn und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters:
Olaf Hagemann
- Gemeinde Ostseebad Koserow
Markt 7, 17406 Usedom
vertreten durch Bürgermeister:
René König und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters:
Friedhelm Lietz
- Gemeinde Seebad Zempin
Markt 7, 17406 Usedom
vertreten durch Bürgermeister:
Werner Schön und den

¹ NACHRICHTLICH: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

1. Stellvertreter des Bürgermeisters:
Hans Schütt

vertreten durch Bürgermeister:
Peter Usemann und den

1. Stellvertreter des Bürgermeisters:
Fred Kruggel

Gemeinde Ostseebad Karlshagen
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Sven Käning und den

1. Stellvertreter des Bürgermeisters:
Wolfgang Hümer

Gemeinde Ostseebad Trassenheide
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Michael Dumke und den

1. Stellvertreter des Bürgermeisters:
Torsten Kaliebe

folgende **Kooperationsvereinbarung** geschlossen:

A. Grundlagen im Projekt „Eine Insel – ein Erholungsgebiet – ein Erhebungsgebiet“ - „UsedomCard inkl. ÖPNV“

Grundlage der Zusammenarbeit ist die diesem Vertrag zugrundeliegende Projektbeschreibung (sogenannter „Projektsteckbrief“), die die Prämissen, Annahmen und Einzelheiten der Zusammenarbeit enthält (Anlage). Dessen Festlegungen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Weiterhin gilt als Grundlage die gleichlautende Kurabgabensatzung der teilnehmenden Projektgemeinden im Kooperationsgebiet.

Zudem gelten als Grundlage die Beförderungsbedingungen der Kooperationspartner UBB und DB Regio, das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) sowie das allgemeine Eisenbahngesetz (AGB).

Das Projekt wird im Verlaufe der weiteren Umsetzung durch einen Steuerungskreis der Projektgemeinden begleitet, welcher im Laufe des Projektes weitere Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt und notwendige Innovationen umsetzt.

Die angestrebte Kooperation setzt voraus, dass ein ÖPNV-Angebot in der jeweiligen Projektgemeinde ganzjährig vorhanden ist und die Kurabgabepflicht in der Gemeinde ebenfalls ganzjährig gilt.

B. Partnerschaften im Projekt

I. Projektträger und Vertragspartner

1. Projektgemeinden

An dem Projekt sind die Gemeinden Ostseebad Heringsdorf, Ostseebad Ückeritz, Seebad Loddin, Ostseebad Koserow, Seebad Zempin, Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen

und Ostseebad Trassenheide beteiligt, die für ihre Kurabgabepflichtigen (Übernachtungsgäste, Tagesgäste, Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer) das System in ihrem Wirkungskreis umsetzen und einen Finanzausgleich an den Projektträger (UTG) zur Durchleitung an die beteiligten Verkehrsunternehmen leisten.

2. Projektträger

Der Projektträger (UTG) ist Mittler, Organisator und Finanzverwalter des Projektes und steht als solcher in Vertragsbeziehung mit den teilnehmenden Projektgemeinden einerseits und den involvierten Verkehrsunternehmen andererseits. In ihrer Funktion als Mittler vereinnahmt die UTG die Mobilitätsbeiträge (Umlagebetrag je Übernachtung/Aufenthalt, der für die Nutzung des ÖPNV zusätzlich zur Kurabgabe erhoben wird) der einzelnen Projektgemeinden und leitet diese an die Verkehrsunternehmen weiter.

3. Verkehrsunternehmen

Die Verkehrsunternehmen stellen die Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der unter Abschnitt D, Ziff. IV Pkt. 3 aufgeführten Bus- und Bahnlinien zur Verfügung und akzeptieren auf ihren Linien/Strecken gegen Erhalt eines umlagefinanzierten Ausgleichsbetrags die UsedomCard (Kur-/Gästekarte) der Projektgemeinden als Fahrausweis.

4. Steuerungskreis

Der Steuerungskreis klärt die Details, beseitigt Unstimmigkeiten, setzt notwendige Innovationen um und schreibt das Projekt weiter fort. Der Steuerungskreis, dessen Sitzungen von der UTG organisiert werden, befasst sich mit der jährlichen Anpassung dieser Vereinbarung. Dazu gehören die Regelungen der Finanzierung gegenüber den beteiligten Verkehrsunternehmen sowie die Erweiterung des Projektes nach den Festlegungen der Projektbeschreibung (Anlage). Ergänzend gilt in Fällen der Tarif- und Preiserhöhungen Abschnitt D, Ziff. III.

Der Steuerungskreis setzt sich aus je einem/einer Vertreter/in der beteiligten Projektgemeinden sowie des Projektträgers zusammen. Die Kooperationspartner UBB und DB Regio nehmen mit Bezug zum Gegenstand der Kooperation regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, an den Sitzungen des Steuerungskreises teil.

Die Parteien können im Einvernehmen weitere Teilnehmer (z.B. kommunale Vertreter, Vertreter des Landes M-V sowie der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, von Aufsichtsbehörden und sonstigen Fachbehörden, Vertreter von Fachbüros zu insbes. gebühren-, abgaberechtlicher, sonstig rechtlicher, steuerlicher oder touristischer Themenstellungen) in beratender Funktion zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen.

Mit Bezug zu Aufgaben- oder Themenstellungen im Gegenstand der Kooperation sind alle Kooperationspartner gleichberechtigt und verfügen jeweils über eine Stimme. Der Steuerungskreis entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Etwaige weitere Teilnehmer sind nicht stimmberechtigt, soweit nicht anders bestimmt.

Ergänzend gelten hinsichtlich der Aufgaben des Steuerungskreises die Festlegungen der Parteien gemäß Anlage (Projektbeschreibung), die fester Bestandteil der Kooperationsparteien sind.

5. Beitritt weiterer Gemeinden

Das Projekt ist offen für weitere Gemeinden der Modellregion. Das Beitrittsinteresse wird durch Schreiben an den Steuerungskreis der Projektgemeinden beantragt, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet:

Die Beitrittsinteressenten müssen sich mit dem Beschluss über die Aufnahme in das Projekt „Eine Insel – ein Erholungsgebiet – ein Erhebungsgebiet“: „UsedomCard inkl. ÖPNV“ dazu verpflichten, dessen Zielsetzungen anzuerkennen und mit der Projektteilnahme die Regelungen der Kooperationsvereinbarung und die Beschlüsse des Steuerungskreises anzuerkennen.

Eine Aufnahme als Projektgemeinde setzt voraus, dass der Beitrittsinteressent die zum Aufnahmezeitpunkt festgesetzten Beiträge zur Finanzierung des Projektes in der jeweilig erforderlichen Höhe beibringen können.

Die Beitrittsinteressenten stimmen - vorbehaltlich der Gründung des Unternehmens - einer Übertragung der Rechte und Pflichten des interimistischen Geschäftsbesorgers (UTG) nach dieser Kooperationsvereinbarung auf das zur dauerhaften Geschäftsbesorgung von den Projektpartnern vorgesehene Unternehmen zu.

II. Projektgebiet

Die Projektgemeinden erheben ab dem 01.01.2023 eine gemeinsame Kurabgabe inkl. ÖPNV-Leistung. Erhebungsgebiet für die gemeinsame Kurabgabe ist die Gebietsfläche der Projektgemeinden als teilräumlicher Ausschnitt der (in Vorbereitung der Anerkennung befindlichen) Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast.

Das Projektgebiet der Kooperationspartner entspricht dem unter Abschnitt D, Ziff. IV Pkt. 3 aufgeführten Bus- und Bahnliniennetz.

III. Projektkalkulation

Die Projektpartner haben Prognose-Kalkulationen bezüglich erwarteter Übernachtungen/Aufenthalte erstellt. Kalkulationsbasis sind im Sinne einer Schätzung sind die Gästezahlen der Projektgemeinden ohne Berücksichtigung von Kindern unter 6 Jahren aus dem Jahr 2019 und abzgl. eines Abschlags in Höhe von 10 % wegen nicht vorhersehbarer Auswirkungen aktueller Entwicklungen und Geschehnisse in der Post-Corona-Zeit. Der für die Prognose-Kalkulation relevante Schätzrahmen basiert auf der Annahme von ca. 7,5 Mio. – 7,9 Mio. abgabepflichtigen Übernachtungen (inkl. Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer)/Aufenthalten p.a. und 180.000 Tagesgästen p.a. in den teilnehmenden Projektgemeinden für den ab dem 01.01.2023 vorzunehmenden Finanzausgleich.

Die UBB hat mit Schreiben vom 09.03.2022, die DB Regio hat mit Schreiben vom 09.03.2022 (nachgearbeitet am 09.09.2022) den Projektgemeinden jeweils ein Angebot zur Erbringung der in dieser Vereinbarung geregelten Beförderungsleistungen unterbreitet. Die Angebote sind durch jeweilige Schreiben des Projektträgers vom 01.07.2022 gegenbestätigt worden. Zur Anerkennung der UsedomCard im ÖPNV hat der Projektträger mit den Projektgemeinden und den Verkehrsunternehmen das im Abschnitt D, Ziff. I festgelegte Modell/System der Finanzausgleiche vereinbart.

C. Leistungen und Pflichten des Projektträgers/Projektkoordinators

Die Projektgemeinden haben einvernehmlich die UTG als integrierten Dienstleister bestimmt und diese mit der Wahrnehmung der interimistischen Geschäftsbesorgung als sog. „Aufgaben-

/Projektträger“ beauftragt. Die UTG wird als von den Parteien eingesetzte „Kommunale Service- und Koordinierungsstelle“ die Aufgabe der Koordinierung des Vorhabens insbesondere mit Bezug zu Fragestellungen der Abgabenweiterleitung und der Kontrolle und Koordination für die Vertragsparteien durchführen.

Weitere Einzelheiten zu den Leistungen des Projektträgers sind in den Festlegungen der Parteien gemäß Anlage („Projektbeschreibung“), die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind, bestimmt.

D. Leistungen und Pflichten insbesondere der Projektgemeinden

Die Projektgemeinden beteiligen sich am Projekt „Eine Insel – ein Erholungsgebiet – ein Erhebungsgebiet“: „UsedomCard inkl. ÖPNV“ und verpflichten sich zur fristgemäßen Meldung der Kur-/Gästekartendaten sowie zur Zahlung des vereinbarten Finanzausgleiches an den Projektträger (UTG), der die Funktion einer Abrechnungsstelle gegenüber den Verkehrsunternehmen übernimmt.

Weitere Einzelheiten zu den Leistungen der Projektgemeinden sind in den Festlegungen der Parteien gemäß Anlage („Projektbeschreibung“), die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind, bestimmt.

I. Finanzausgleich

Zur Umsetzung des Tarifangebotes hat der Projektträger mit den Projektgemeinden und den Verkehrsunternehmen nachfolgendes Finanzierungsmodell für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart:

- Umlagebetrag UBB für den Busverkehr:
 - 0,45 € (brutto, inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) je Übernachtung/Aufenthalt und ausgestellter UsedomCard (Kur-/Gästekarte)
 - 0,45 € x 28 (zugrunde gelegte, durchschnittliche Nutzungstage pro Jahr) = 12,60 € (brutto, inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) pro Jahr für Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer mit Jahreskurkarten
- Umlagebetrag DB Regio für den Schienenverkehr:
 - 0,75 € (brutto, inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) je Übernachtung/Aufenthalt ausgestellter UsedomCard (Kur-/Gästekarte)
 - 0,75 € x 28 (zugrunde gelegte, geschätzte durchschnittliche Nutzungstage pro Jahr) = 21,-- € (brutto, inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) pro Jahr für Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer mit Jahreskurkarten

Für die Deckung der beim Projektträger für

- die Durchführung des Finanzausgleichs einschließlich der Vermittlungsleistungen an die Projektgemeinden und die Verkehrsunternehmen,
- die Weiterentwicklung der Kur-/Gästekarte der Projektgemeinden zu einer UsedomCard und
- der sonstigen Koordinierungsleistungen der UTG im Projekt

anfallenden Kosten, steht im Jahr 2023 das Förderbudget der Modellregion zur Verfügung. Die Kooperationsparteien werden in Ergänzung zu dieser Kooperationsvereinbarung wegen der für die Deckung der beim Projektträger ab dem Jahr 2024 anfallenden Kosten, insbesondere den Finanzausgleich, den Be- und Vertrieb der UsedomCard und notwendige Einbehalte betreffend, die erforderlichen Vereinbarungen und Regelungen treffen.

II. Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für den Finanzausgleich ist das Kalenderjahr. Alle Zahlungen erfolgen auf der Grundlage dieser Vereinbarung zwischen jeweiliger Projektgemeinde und der UTG bzw. den Verkehrsunternehmen zur Zahlung des Finanzausgleichs.

Die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten sind in den Festlegungen der Parteien gemäß Anlage („Projektbeschreibung“), die fester Bestandteil der Vereinbarung sind. Diese umfassen:

- Regelungen zu (monatlich bzw. jährlich) als Vorauszahlungen zu leistende Abschlagszahlungen für Übernachtungs- und Tagesgäste und für weitere Nutzergruppen sowie die einmalige Abschlagszahlung 2023,
- Regelungen zur Zahlungsaufforderung in jeweils bestimmter Höhe zu den vereinbarten Zahlungsterminen,
- Regelungen für den Fall des Zahlungsverzugs,
- Regelungen zu Inhalten und Fristen der alljährlichen Endabrechnung zwischen den Kooperationsparteien sowie
- Bestimmung relevanter Bankverbindungen.

III. Tarif- und Preiserhöhungen

Die Höhe der Finanzausgleiche für die ÖPNV-Leistung und damit der Preis für die Mobilitätsleistung durch die Projektgemeinden an die Verkehrsunternehmen gemäß Abschnitt D, Ziffer I bleibt für die Dauer der Jahre 2023 und 2024 unverändert bestehen.

Der Preis für die Mobilitätsleistung ist bis 31.12.2024 festgelegt.

Die Finanzierung wird für Zeiträume nach dem 31.12.2024 jährlich durch den Steuerungskreis festgelegt. Über eine Anpassung des Tarifausgleichs im Folgezeitraum wird mit den Vertragspartnern frühestens im 1. Halbjahr 2024 verhandelt. Weitere Verhandlungen über die Anpassung des Preises für die Mobilitätsleistung erfolgen jeweils im 1. Halbjahr für das Folgejahr.

IV. Fahrausweis

1. Kur-/Gästekarte

Als Fahrausweis im Jahr 2023 gilt ausschließlich eine gültige Kur-/Gästekarte einer beteiligten Projektgemeinde.

Die Kur-/Gästekarte soll auch in digitaler, missbrauchsicherer Form auf mobilen Endgeräten (Smartphone und Tablet) abgebildet und zur Kontrolle vorgelegt werden können.

Alle ausgegebenen Kur-/Gästekarten erhalten eine fortlaufende Nummer mit einer vorab definierten Nummernkreis-Systematik. Beim elektronischen Meldeschein wird die Nummer in den Barcode integriert, kann jedoch in Klarschrift abgelesen werden.

Zudem wird vereinbart, dass – dem in den Gemeinden Ostseebad Heringsdorf und Ostseebad Ückeritz bisher praktizierten Muster folgend – alle Kur-/Gästekarten mit einem entsprechend konfigurierten QR-Code versehen sind.

2. UsedomCard

Perspektivisch ist die Entwicklung einer einheitlich gestalteten, möglichst kopiersicheren und den Aspekten des Datenschutzes genügende UsedomCard für alle Projektgemeinden geplant, die von der UTG koordiniert und interimistisch betrieben wird. Diese soll der Missbrauchsvorsorge dienen und liegt somit im Interesse aller am System beteiligten Partner.

Hierfür plant der Projektträger den Projektgemeinden Vorlagen mit einheitlichen Merkmalen zur Verfügung zu stellen. Mit der geplanten Einführung zum 01.01.2024 würde als Nachweis für die ticketfreie Beförderung ausschließlich die UsedomCard in Verbindung mit einem Personennachweis gelten.

Es soll von allen Vertragsparteien daran gearbeitet werden, dass die UsedomCard zukünftig auch für Einwohner und Arbeitnehmer der Projektgemeinden ausgegeben werden kann.

3. Beförderungsbedingungen / Kontrollsystem

Die Kur-/Gästekarte sowie die perspektivische UsedomCard gelten als personengebundener, nicht übertragbarer Fahrausweis

- für Übernachtungsgäste nach Ankunft beim Beherbergungsbetrieb bis einschließlich des Tages der Abreise
- für Tagesgäste ab dem Kaufzeitpunkt bis max. 24 Uhr des entsprechenden Aufenthaltstages
- für Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer ab dem Ausstellungszeitpunkt der Jahreskurkarte bis max. 31.12. des entsprechenden Abrechnungsjahres.

Sie gelten nicht für die Anreise und sind nicht übertragbar.

Inhaber von Kur-/Gästekarten bzw. der UsedomCard können gegen deren Vorlage

- von Montag bis Freitag ab 9 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags ganztägig alle Buslinien der UBB (272, 273, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 290, 291; mit Ausnahme der Linie 271 Wolgast – Greifswald; Stand Fahrplan Regionalbuslinie: 04.10.2022 – 01.01.2023)

und

- montags bis sonntags und feiertags jeweils ganztägig die Bahnlinien der DB Regio RB 23 Swinemünde – Heringsdorf – Zinnowitz – Wolgast – Züssow sowie RB 24 Zinnowitz – Peenemünde (Stand Regio Pocket Fahrplan: 24.01.2022 – 10.12.2022)

unentgeltlich nutzen.

Kinder bis 6 Jahre werden kostenfrei befördert.

Die Fahrradmitnahme oder Mitnahme von Hunden erfolgt entgeltlich entsprechend der Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4. Weitere Regelungen

Weitere Regelungen gelten mit Bezug zu der Nutzung von Angeboten der UBB wie folgt:

- Die UBB wird auf den UBB-Fernbuslinien Usedom – Berlin und Usedom – Hamburg Inhabern von Jahresgästekarten zusätzlich auf eigene Rechnung eine Ermäßigung von 25% auf den Normalpreis einräumen.
- Die Gültigkeit der Kur-/Gästekarte bzw. der UsedomCard wird beim Fahrtantritt überprüft und erfasst. Die Kur-/ Gästekarten sind mit einem entsprechend konfigurierten Bar- bzw. QR-Code versehen, der von den Kontroll- und Erfassungsgeräten in den Linienbussen der UBB eingescannt werden kann. Die im ÖPNV der UBB vorhandene Kontroll- und Erfassungstechnik (Hardware und Software) wird auf Kosten der UBB vorgehalten.

Weitere Regelungen gelten mit Bezug zu der Nutzung von Angeboten der DB Regio wie folgt:

- Die Gültigkeit der Kur-/Gästekarte bzw. der UsedomCard wird während der Fahrt geprüft.
- Für die Beförderung von Personen und Sachen in den Bahnen der DB Regio gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“ sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (VO AllgBefBed) und das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

E. Leistungen und Pflichten der Verkehrsunternehmen

Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich jeweils gegenüber den Kooperationsgemeinden und der UTG zur Akzeptanz der Kur-/Gästekarte bzw. der UsedomCard als Fahrausweis und zur laufenden Qualitätsverbesserung.

Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich zur Teilnahme am Finanzausgleich gemäß den in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen sowie am Steuerungskreis und aktiven Mitarbeit mit Bezug zu den von diesem angebrachten Themen und Aspekten.

Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich zur Berücksichtigung des jeweils regionalen Tarifs im Projektgebiet bei den Regelungen landes- sowie bundesweiter Tarifangebote.

I. Leistungen der UBB

Die UBB stellt bereit bzw. gewährleistet die Beförderungsleistung gem. vertraglicher Abreden mit deren Besteller(n).

Die UBB erkennt die Festlegungen gemäß vorstehendem Abschnitt D rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zur Teilnahme am Finanzausgleich gemäß den in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen.

Die UBB verpflichtet sich und gewährleistet die Einhaltung oder Erbringung der mit dem/den Bestellern vereinbarten Qualitätsstandards. Danach sind die vereinbarten Leistungen in einer Mindestqualität zu erbringen und nachzuweisen. Die maßgeblichen Qualitätskriterien, das Qualitätserfassungs- und das Qualitätsbewertungssystem sowie weitere Anforderungen an ein Controlling sollen in Abstimmung mit dem Projektträger, sonst dem Steuerungskreis festgelegt werden.

Mit Bezug zum Projekt gilt zudem:

1. Akzeptanzen

Die UBB akzeptiert innerhalb ihres Streckennetzes auf den Linien 272, 273, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 290, 291; mit Ausnahme der Linie 271 Wolgast – Greifswald) die Kur-/Gästekarte bzw. UsedomCard als Fahrausweis im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gemäß Abschnitt D, Ziff. III. Weiterhin gelten die darüberhinausgehenden Leistungen gemäß Abschnitt D, Ziff. IV Pkt. 3.

2. Qualitätsverbesserung des Bus-Angebotes

Die UBB verpflichtet sich im Rahmen des Projektes zur ständigen Qualitätsverbesserung ihres Angebotes. Einzelheiten zu den hierzu zwischen den Parteien vereinbarten Maßnahmen sind in den Festlegungen der Parteien gemäß Anlage („Projektbeschreibung“), die fester Bestandteil der Vereinbarung sind, bestimmt.

3. Sonstige Leistungen

Darüber hinaus verpflichtet sich die UBB zur Weitergabe sämtlicher erfassten Kur-/Gästekarten bzw. UsedomCard-Nutzerdaten zur Auswertung an die UTG.

II. Leistungen der DB Regio

Die DB Regio stellt bereit und gewährleistet die Beförderungsleistung gem. Verkehrsvertrag mit der Bezeichnung „Teilnetz USEDOM“. Dies umfasst den Zugverkehr auf der Ostseeinsel Usedom sowie deren Zulaufstrecke aus Stralsund.

Die DB Regio erkennt die Festlegungen gemäß vorstehendem Abschnitt D rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zur Teilnahme am Finanzausgleich gemäß den in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen.

Die DB Regio verpflichtet sich und gewährleistet die Einhaltung oder Erbringung der mit dem/den Bestellern vereinbarten Qualitätsstandards. Danach sind die vereinbarten Leistungen in einer Mindestqualität zu erbringen und nachzuweisen. In Abstimmung mit dem Projektträger, sonst dem Steuerungskreis, sind die maßgeblichen Qualitätskriterien, das Qualitätserfassungs- und das Qualitätsbewertungssystem sowie weitere Anforderungen an ein Controlling festzulegen. Diese orientieren sich an den vom Auftraggeber (meint das Land M-V als Besteller der Leistungen der DB Regio) vorgegebenen Maßstäben².

Mit Bezug zum Projekt gilt zudem:

1. Akzeptanzen

Die DB Regio akzeptiert innerhalb ihres Streckennetzes auf den die Bahnlinien RB 23 Swinemünde – Heringsdorf – Zinnowitz – Wolgast – Züssow sowie RB 24 Zinnowitz – Peenemünde die Kur-/Gästekarte bzw. UsedomCard als Fahrausweis im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.

² s. Kurzbericht der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zum Berichtsjahr 2018 in Erfüllung der Berichtspflichten gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Schienenpersonennahverkehr, S.6

des laufenden Jahres. Weiterhin gelten die darüberhinausgehenden Leistungen gemäß Abschnitt D, Ziff. IV Pkt. 3.

2. Qualitätsverbesserung des Bahn-Angebotes

Die DB Regio verpflichtet sich im Rahmen des Projektes zur ständigen Qualitätsverbesserung ihres Angebotes. Einzelheiten zu den hierzu zwischen den Parteien vereinbarten Maßnahmen sind in den Festlegungen der Parteien gemäß Anlage („Projektbeschreibung“) bestimmt.

F. Informationspflichten

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Projektträger sowie den Steuerungskreis über wesentliche, den Vertragsgegenstand betreffende Änderungen oder Entwicklungen umgehend zu unterrichten.

Die DB Regio verpflichtet sich zur Information über Angebots- und Nachfrageentwicklungen an die für die Verkehrsplanung und -bestellung im Schienenverkehr zuständige Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, insbesondere im Falle einer nicht ausreichenden Bestellung der nach gemeinsamen Projektverständnis entsprechend benötigten Verkehrsleistungen durch den Besteller (meint das Land Mecklenburg-Vorpommern) mit dem Ziel, ggf. befristet zu bestellende Mehrleistungen zu realisieren.

G. Gewährleistung / Haftung

Die Projektgemeinden übernehmen gegenüber den Verkehrsunternehmen keine Gewähr für eine bestimmte Anzahl von Übernachtungen, Tagesaufenthalten sowie weiteren Nutzungen, welche gemäß Abschnitt D, Ziff. II Pkt. 1 zur Abrechnung gelangen.

Die Projektgemeinden verpflichten sich, sämtliche im Sinne der Parteien gemäß Anlage („Projektbeschreibung“) bestimmten Übernachtungen, Tagesaufenthalte sowie weiteren Nutzungen zu melden, entsprechende Meldelisten zu führen und die daraus resultierenden Einnahmen an das jeweilige Verkehrsunternehmen gemäß Abschnitt D, Ziff. I zu entrichten.

Die jeweilige Projektgemeinde gewährleistet der UBB und der DB Regio die Entrichtung der Einnahmen in der Höhe der tatsächlichen Übernachtungen, Tagesaufenthalte sowie weiteren Nutzungen.

Jedem Vertragspartner steht das ausschließliche Rückgriffsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern zu.

Die jeweilige Projektgemeinde gewährleistet die Richtigkeit ihrer Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Tarifangebot „UsedomCard inkl. ÖPNV“ stehen sowie – un- aufgefordert - eine fristgerechte Zahlung des Finanzausgleichs.

Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Fahrgast und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande. Ausgeschlossen ist die Übernahme oder Haftung der Projektgemeinden insbesondere für Ersatz- oder Erstattungsansprüche Dritter aus den Beförderungsverträgen. Die Verkehrsunternehmen beachten unter Berücksichtigung des jeweils regionalen Tarifs im Projektgebiet bei den Regelungen landes- sowie bundesweiter Tarifangebote, dass die jeweilige Projektgemeinde solchen Ersatz- oder Erstattungsverpflichtungen oder Ansprüchen aus den Beförderungsverträgen nicht ausgesetzt wird.

Die Parteien haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist

jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für sonstige Folgeschäden. Die Haftung ist u. a. insoweit ausgeschlossen, als Versicherungsschutz der jeweiligen Vertragspartei besteht. Näheres werden die Parteien separat regeln.

H. Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsverpflichtung

Alle ausgegebenen Karten erhalten eine fortlaufende Nummer.

Die ausgegebenen Nummernkreise sollen spätestens ab 2024 bei Übergabe durch die UTG an die ausstellenden Stellen quittiert werden. Die Weitergabe der Gästekarten an die Gastgeber soll spätestens ab 2024 ebenfalls mit einer Übergabequittung und Vermerk der herausgegebenen Nummernkreise erfolgen.

Die Projektgemeinden sind verpflichtet, der UTG mitzuteilen, welche Meldescheinnummern den Unterkunftsgebern zugeteilt wurden. Mit der Jahresendabrechnung erhält die UTG eine den Nummernkreisen zugeordnete Einzelaufstellung, aus der hervorgeht, welche Nummernkreise – bezogen auf einen bestimmten Unterkunftsgeber – als Fahrausweis benutzt wurden, welche Meldescheinnummern durch Ungültigkeit oder Stornierung nicht zur Abrechnung kamen. Diese Liste kann auf Verlangen von den Verkehrsunternehmen eingesehen werden. Außerdem können die einzelnen ausgegebenen Fahrausweisnummern mit der Anzahl der Personen, welche diesen Fahrausweis benutzt haben, in Verbindung gebracht werden.

Die Projektgemeinde stellt sicher, dass die Kur-/Gästekarte bzw. UsedomCard ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt und auch nur an die berechtigte Personengruppe ausgereicht wird.

Die jeweilige Projektgemeinde hat zu gewährleisten, dass ihr Meldesystem so aufgebaut ist, dass Missbrauchsfälle nach Möglichkeit nicht auftreten und gewährt hierfür der UTG auf Nachfrage Einblick in die Unterlagen/ Meldescheine.

Mit der Jahresendabrechnung erhält die UTG unaufgefordert eine detaillierte Aufstellung der vollständigen Übernachtungs-, Aufenthalts- und Nutzungszahlen der Projektgemeinde. Gliederungsdetails und Format werden die Projektgemeinden in Abstimmung mit dem Projektträger separat in Umsetzungs- und/oder Ausführungserklärungen regeln.

Für sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, trägt der betreffende Leistungsträger die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) an die Verkehrsunternehmen leisten. Der Projektträger (UTG) behält sich ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche, die aus dieser Vereinbarung entstehen, an die Verkehrsunternehmen abzutreten.

Elektronische Akzeptanzen (am Beispiel der Kartenlesegeräte in den UBB-Bussen) sollen bei Leistungspartnern nach Möglichkeit eingeführt werden, um perspektivisch Nutzerdaten gemäß Datenschutz-Vorgaben auswerten zu können.

Die Muster der UsedomCard bzw. Kur-/Gästekarten werden den Verkehrsunternehmen von der UTG vor dem Projektstart bzw. im Projektverlauf 2 Wochen vor einem geplanten Layoutwechsel angezeigt.

Die perspektivische UsedomCard wird in einem einheitlichen Design gestaltet und ausgegeben. Entsprechende Elemente, die vor Missbrauch der Karte schützen (z.B. Hologramm), Fahrberechtigungsnachweise (z.B. in Form eines QR-Codes) der Verkehrsunternehmen und das Logo Insel Usedom sowie der Landesmarke M-V sollen dabei gestalterische Sicherheitsmerkmale werden.

I. Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Projektgemeinden und die Verkehrsunternehmen verpflichten sich wechselseitig, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Die Vertragsgemeinden verpflichten ihre Mitarbeiter, über Angelegenheiten der anderen Parteien, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Vertragsgemeinden wirken aktiv bei der Umsetzung der nach diesem Vertrag verabredeten Ziele und Verpflichtungen mit und unterstützen sich wechselseitig entsprechend. Zu den Unterstützungsleistungen zählen, u. a. die Zurverfügungstellung von Informationen und Daten im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der jeweiligen Vertragspartei im Rahmen der jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen (insb. Datenschutz; Regelungen zum Datenaustausch) soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei gegeben ist.

Die Parteien schließen gleichzeitig zu dieser Vereinbarung mit der UTG und, soweit erforderlich, untereinander einen Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 4 Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V).

J. Sonstige Verpflichtungen

Alle Seiten werden das Angebot im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bewerben und gemeinsame Aktionen bei Marketing und Werbung unterstützen. Darüber hinaus verpflichten sich alle Parteien, die ihnen zugänglichen Informationen der jeweils anderen Seite streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

K. Laufzeit, Geltungsdauer, Kündigung und Beendigung der Vereinbarung

I. Laufzeit und Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 und läuft bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

II. Kündigung aus wichtigem Grund

Unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Eine außerordentliche Kündigung vor dem 31.12.2024 aus wichtigem Grund ist möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Projektgemeinde gegen die Maßgaben dieser Vereinbarung verstößt oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nachkommt.

Die Verkehrsunternehmen sind insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

- die Erteilung der Liniengenehmigungen durch die zuständige Landesbehörde verweigert wird;
- die vertragsrelevanten Liniengenehmigungen nach den §§ 42 und 43 PBefG von der Genehmigungsbehörde nach § 25 PBefG widerrufen werden oder sie gezwungen ist, die dauerhafte Befreiung von der Betriebspflicht nach § 21 Absatz 4 PBefG zu beantragen;

- ihr die weitere Erfüllung des Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.
- über das Vermögen der UTG das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

der Aufgabenträger des ÖPNV oder deren Gesellschafter die Kündigung fordert.

Die Kooperationsvereinbarung ist in schriftlicher Form gegenüber sämtlichen anderen Beteiligten unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Gremienbeschlusses durch das Vertretungsgremium/-organ des jeweiligen Kooperationspartners zu erklären. Sie soll begründet werden. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB wird ausgeschlossen.

Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern. Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung neu verständigen.

III. Vertragsbeendigung und Folgen der Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen so lange bestehen, bis die endgültige Abrechnung durch die Vertragspartner erfolgt ist.

Der Vertrag endet in allen Fällen der Kündigung, nachdem auf Basis der von den Projektgemeinden jeweils vorzulegenden Daten eine Nachkalkulation vorgenommen und durch den Projektträger abgerechnet, d.h. etwaige Spitzausgleiche zwischen den Projektgemeinden und den Verkehrsunternehmen verrechnet, wurden.

Der Vertrag endet - ohne dass es einer Kündigung durch eine oder mehrere Parteien bedarf - mit Bezug zu den Bestimmungen der interimistischen Tätigkeit der UTG, sobald/soweit diese nach Gründung/Errichtung eines in gemeinsamer Trägerschaft der Projektgemeinden befindlichen Unternehmens abgelöst wird.

Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die im Gegenstand der Kooperation genannten Aufgaben und wechselseitigen Rechte und Pflichten soweit sie die Gebiets- oder Regelungszuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der jeweiligen Vertragspartei zu.

Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Arbeiten werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Aufgaben des Projektträgers werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

L. Weiterführende Zusammenarbeit, Rechtsnachfolge

Alle Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen und zur Wahrung der gegenseitigen unternehmerischen Interessen.

Die Beteiligten verpflichten sich, sicherzustellen, dass etwaige Rechtsnachfolger in die in dieser Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten eintreten.

Die Projektgemeinden beabsichtigen perspektivisch die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer

Rechtsform des Privatrechts. Dieses Unternehmen soll in Ablösung der interimistischen Geschäftsbesorgung durch die UTG für die Zwecke der Wahrnehmung als Abrechnungsstelle und im Kontext der inselweiter Fragestellungen zur Verbesserung der infrastrukturellen Aspekte insbesondere auch in den Bereichen Mobilität, öffentlicher Personennahverkehr und allgemein der Regionalentwicklung, tätig werden.

Die Projektbeteiligten stimmen - vorbehaltlich der Gründung des Unternehmens im vorstehenden Absatz - einer Übertragung der Rechte und Pflichten des interimistischen Geschäftsbesorgers (UTG) nach dieser Kooperationsvereinbarung auf das zur dauerhaften Geschäftsbesorgung von den Projektgemeinden vorgesehene Unternehmen zu.

M. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabreden verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

N. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung ergeben, ist Greifswald für alle Parteien örtlicher Gerichtsstand.

O. Schlussklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen³ ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der wechselseitigen (Amts-)Hilfe und Unterstützung gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Anlage: Projektbeschreibung „UsedomCard inkl. OPNV“

³ Beispielsweise im Zusammenhang zur Nachfolge-Lösung des 9-Euro-Tickets

VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

1. Projektträger

(UNTERSCHRIFTEN | SIEGEL)

Usedom Tourismus GmbH, vertreten durch *den Geschäftsführer Michael Steuer*

2. Verkehrsunternehmen

(UNTERSCHRIFTEN | SIEGEL)

Usedomer Bäderbahn GmbH, vertreten durch *den Geschäftsführer Jörgen Boße und den Prokuristen Radek Ciepluch*

DB Regio AG, vertreten durch *den Regionalleiter Carsten Moll und die Leiterin Erlösmanagement und Kundenkommunikation Antje Tenner*

3. Projektgemeinden

(UNTERSCHRIFTEN | SIEGEL)

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten durch *Bürgermeisterin Dr. Laura Isabelle Marisken und dem 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin Andreas Hartwig*

Gemeinde Ostseebad Ückeritz, vertreten durch *Bürgermeister Axel Kindler und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Marco Biedenweg*

Gemeinde Seebad Loddin, vertreten durch *Bürgermeister Ulrich Hahn und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Olaf Hagemann*

Gemeinde Ostseebad Koserow, vertreten durch *Bürgermeister René König und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Friedhelm Lietz*

Gemeinde Seebad Zempin, vertreten durch *Bürgermeister Werner Schön und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Hans Schütt*

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vertreten durch *Bürgermeister Peter Usemann und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Fred Kruggel*

Gemeinde Ostseebad Karlshagen, vertreten durch *Bürgermeister Sven Käning und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Wolfgang Hümer*

Gemeinde Ostseebad Trassenheide, vertreten durch *Bürgermeister Michael Dumke und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Torsten Kaliebe*